

LESEFASSUNG

Stand: 10.10.2023

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Elternbeitragssatzung)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Die Originaldokumente sind bei Bedarf einsehbar.

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte
- § 3 – Beitragsschuldner
- § 4 – Meldepflicht der Beitragsschuldner
- § 5 – Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
- § 6 – Wechsel Betreuungsform
- § 7 – Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
- § 8 – Beitragsermäßigung und -freiheit
- § 9 – Inkrafttreten

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in der Fassung zur 2. Änderungssatzung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die am 22.11.2021 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

2. Die am 29.08.2022 beschlossene 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie dem § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 29.08.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

3. Die am 09.10.2023 beschlossene 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Elternbeitragssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf hat am 09.10.2023 auf Grund von:

1. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)
2. der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
3. und dem § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung

die nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung (Horte) in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind oder Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf betreut werden, gilt § 5 dieser Satzung i. V. m. der Anlage zu § 5 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Grundlage der verbindlichen Aufnahme ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Die Pflicht zur Zahlung endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (3) Für Kinder in einer vierzehntägigen Eingewöhnungszeit ist ein ermäßigter Elternbeitrag ab der zweiten Eingewöhnungswoche in Höhe einer 4,5 h Betreuung zu entrichten. Die erste Woche ist kostenfrei.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen in der Regel bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages, wenn die Dauer von einem Monat nicht überschritten wird. Gleiches gilt für die Schließzeiten der Horte während der Sommerferien sowie einer zeitweisen Schließung der Kindertageseinrichtungen.
- (5) In den Fällen der Adaptionsschulung/Heimatbeschulung (Abwesenheit der LRS Schüler für einen Monat im Hort) wird nach Vorlage eines schriftlichen Antrages durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf kein Elternbeitrag erhoben, wenn ein Elternbeitrag im Hort der Heimatschule zu bezahlen ist.

§ 3 Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Meldepflicht der Beitragsschuldner

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Erhebung der Elternbeiträge maßgeblichen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und Änderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte Einfluss haben, unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf bzw. beim jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu erklären.
- (2) Finanzielle Nachteile, die der Stadt Ebersbach-Neugersdorf als Träger der Kindertageseinrichtungen / dem Träger durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige von Veränderungen entstehen, sind vom Beitragsschuldner zu ersetzen.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

Die Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte sind der Anlage zu § 5 der Elternbeitragssatzung in der Fassung zur 2. Änderungssatzung zu entnehmen.

§ 6 Wechsel Betreuungsform

- (1) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns vom Kindergarten in den Hort und liegt der Schulbeginn nicht am Ersten des Monats, so wird der Elternbeitrag im Wechselmonat Tag genau für die Betreuung im Kindergarten und die Betreuung im Hort berechnet.
- (2) Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt bei Kindern, die vor dem 15. des Monats geboren sind, zum Monatsbeginn des Geburtsmonats und bei Kindern, die ab dem 15. des Monats geboren sind, zum Beginn des Folgemonats.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird entsprechend der Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat über Lastschrift oder durch Vorlage eines Dauerauftrages fällig.

Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gaskinder werden zum Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens nach Bekanntgabe an den Personensorgeberechtigten. Sie werden rückwirkend eingezogen.

- (3) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag auf seinem Konto bereitzuhalten. Bei Lastschriftrückläufen mangels Kontodeckung hat der Beitragsschuldner die Bankgebühren zu tragen.

Durch einen Lastschriftrücklauf erlischt die Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung muss in diesem Fall vom Beitragsschuldner neu erteilt werden.

§ 8 Beitragsermäßigung und -freiheit

- (1) Weisen Personensorgeberechtigte nach, dass ihnen die finanzielle Belastung durch den Elternbeitrag nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII), so übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag in voller oder teilweiser Höhe.
- (2) Bis zur Erteilung des Bescheides durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 28.06.2016 sowie die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 24.10.2016, die 2. Änderungssatzung in der Fassung vom 28.05.2018 und die 3. Änderungssatzung in der Fassung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Die am 29.08.2022 beschlossene 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Elternbeitragssatzung) tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:

Die am 09.10.2023 beschlossene 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Elternbeitragssatzung) tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 23.11.2021

.....
Verena Hergenröder
Bürgermeister/in

Siegel

Anlage

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in der Fassung zur 2. Änderungssatzung

Elternbeiträge für Krippe- und Kindergartenkinder						
Betreuungsform		Monatlicher Elternbeitrag in EURO				
		Betreuungszeit in Std.	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	ab dem 4. Zählkind
			100%	70%	30%	10%
Familien	Krippe	9	230,00 €	161,00 €	69,00 €	23,00 €
		7,5	191,66 €	134,16 €	57,50 €	19,17 €
		6	153,34 €	107,34 €	46,00 €	15,33 €
		4,5	115,00 €	80,50 €	34,50 €	11,50 €
	Kindergarten	9	119,00 €	83,30 €	35,70 €	11,90 €
		7,5	99,16 €	69,41 €	29,75 €	9,92 €
		6	79,34 €	55,54 €	23,80 €	7,93 €
		4,5	59,50 €	41,65 €	17,85 €	5,95 €

Betreuungsform		Betreuungszeit in Std.	1. Zählkind			ab dem 4. Zählkind	
			95%	65%	25%	5%	
Alleinerziehend	Krippe	9	218,50 €	149,50 €	57,50 €	11,50 €	
		7,5	182,08 €	124,58 €	47,91 €	9,58 €	
		6	145,67 €	99,67 €	38,34 €	7,67 €	
		4,5	109,25 €	74,75 €	28,75 €	5,75 €	
	Kindergarten	9	113,05 €	77,35 €	29,75 €	5,95 €	
		7,5	94,20 €	64,46 €	24,79 €	4,96 €	
		6	75,37 €	51,57 €	19,83 €	3,97 €	
		4,5	56,53 €	38,68 €	14,88 €	2,98 €	

Elternbeiträge für Hortkinder						
Betreuungsform		Monatlicher Elternbeitrag in EURO				
Hort		Betreuungszeit in Std.	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	ab dem 4. Zählkind
			100%	70%	30%	10%
Familien	6	73,00 €	51,10 €	21,90 €	7,30 €	
	5	61,00 €	42,70 €	18,30 €	6,10 €	
Alleinerziehend	Betreuungszeit in Std.	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	4. Zählkind	
		95%	65%	25%	5%	
	6	69,35 €	47,45 €	18,25 €	3,65 €	
	5	57,95 €	39,65 €	15,25 €	3,05 €	

Sonstige Entgelte (nicht
ermäßigungsfähig)

Mehrbetreuung **innerhalb** der Öffnungszeiten je angefangenen halbe Std. in Euro

Krippe	3,60 €
Kindergarten	1,50 €
Hort	1,20 €

zusätzliches Betreuungsentgelt für die Betreuung **außerhalb** der
Öffnungszeiten der
Einrichtung

je angefangene halbe
Stunde 10,00 €

Gastkindbetreuung pro
Tag

je Einrichtungsart	Krippe	15,00 €
	Kiga	10,00 €
	Hort	5,00 €

Die Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.